

## Ergänzende Bedingungen zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die BEW kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der BEW mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen mit, so ist die BEW berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV bei der BEW, hat dies schriftlich zu erfolgen.

### 2. Abrechnung; Abschlagszahlungen

2.1 Zum Ende jedes (von der BEW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die BEW eine Schlussrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig gezahlte Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sofern der Vertrag eine verbrauchsabhängige Einstufung vorsieht, erfolgt automatisch eine Abrechnung entsprechend der günstigsten Preisstufe.

2.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der BEW in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der BEW bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die BEW berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die BEW hierfür brutto 15,46 € (12,99 € netto) je zusätzlicher Abrechnung.

2.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die BEW unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die BEW wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

2.4 Die BEW kann vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die BEW berechnet diese unter Berücksichtigung des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist die BEW zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung von jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen zeitanteilig berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden prozentual angepasst.

### 3. Zahlungsweisen

3.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, seine fälligen Zahlungen per Lastschriftverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten, fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen oder diese bar einzuzahlen. Zahlungen an die BEW sind gebührenfrei zu entrichten.

3.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

### 4. Zahlungsverzug; Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der BEW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

4.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Euro
Mahnung	1,90
Inkassobesuch	27,20
Unterbrechung der Versorgung	Weitergabe der Kosten des Netzbetreibers
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	Weitergabe der Kosten des Netzbetreibers

Inkassobesuch: Es handelt sich hierbei um den Besuch eines Mitarbeiters der BEW beim Kunden vor Ort, nachdem Mahnungen erfolglos blieben und der weder die Unterbrechung noch die Wiederherstellung der Versorgung zur Folge hat.

4.3 Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Berechnungsgrundlagen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der BEW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die BEW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.4 Der Kunde hat der BEW anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

### 5. Umsatzsteuer

Die Berechnungen in Ziffer 4.2 für Wiederherstellung der Versorgung sowie Ziffer 2.2 für unterjährige Rechnungsstellung enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassobesuch) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 6. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

### 7. Hinweis

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

### 8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Februar 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der BEW für Strom bzw. Erdgas vom 01.05.2015.